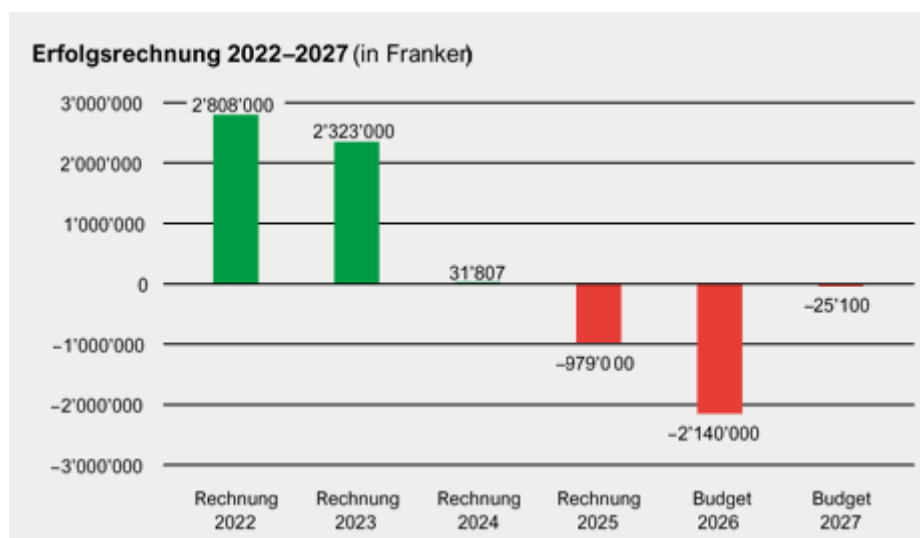


Medienmitteilung vom 19.10.2026

Budget 2027 ist ausgeglichen

Nach zwei Jahren mit budgetierten Defiziten kann der Stadtrat ein knapp ausgeglichenes Budget für das kommende Jahr 2027 präsentieren. Der Aufwandüberschuss beträgt Fr. 25'100 und es sind Brutto-Investitionen von Fr. 14'233'000 geplant.

Willisau befindet sich nach wie vor in einer ausgewogenen finanziellen Lage. Der Steuerfuss sowie die Feuerwehrrersatzabgabe sollen unverändert bleiben.



Die grössten Unterschiede zum Budget 2026 sind:

- Steigende Kosten im Bildungsbereich aufgrund der angehobenen Löhne der Lehrpersonen zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrberufs durch den Kanton Luzern. Der Beitrag an den Kanton in den Sonderschulpool erhöht sich wiederum infolge einer höherer Anzahl Lektionen und Infrastrukturkosten bei privaten und kantonalen Sonderschulen.
- Mehraufwand im Bereich Gesundheit und Soziales in der Prämienvverbilligung, Heimfinanzierung (SEG, Gesetz über soziale Einrichtungen), Pflegefinanzierung (stationär und ambulant) und für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.
- Im Aufgabenbereich Bau und Infrastruktur sind bei den Verwaltungs- sowie Schulliegenschaften diverse bauliche Massnahmen notwendig.

- Mehreinnahmen durch die OECD-Mindeststeuer sowie einen höheren Beitrag aus dem kantonalen Finanzausgleich.

Der Stadtrat hat das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan 2027 – 2030 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23. November 2026 verabschiedet. Die Botschaft (kurze und lange Version) wird Ende Oktober 2026 veröffentlicht werden.

Geschäfte der Gemeindeversammlung

Am 23. November 2026 findet die nächste ordentliche Gemeindeversammlung um 19.30 Uhr in der Festhalle statt.

Neben dem Budget 2027 und dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2027 – 2030 kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:

- Teiländerung Zonenplan und Erlass des Bebauungsplan Wellisareal und Entscheid über die nicht gütlich erledigten Einsprachen
- Erlass Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen
- Sonderkredit Erneuerung Leichtathletikanlage
- Sonderkredit Neubau Doppelkindergarten Gartenstrasse

Der Stadtrat hat die Botschaft sowie die Kurz-Einladung verabschiedet. Die Kurzeinladung wird allen Haushaltungen bis Ende Oktober zugestellt. Die ausführliche Botschaft kann ab Ende Oktober auf der Webseite der Stadt eingesehen, am Schalter der Stadtkanzlei abgeholt oder per Mail an stadtkanzlei@willisau.ch bestellt werden.

Wellisareal an der Gemeindeversammlung

Das Wellisareal liegt am Übergang zwischen den Arbeitszonen im Norden und der Kernzone C in Richtung Bahnhof. Bebaut ist das Areal mit Industrie- und Gewerbebauten, die ab den 1940er Jahren für die ortsansässige Möbelindustrie entstanden sind.

Die Eigentümer beabsichtigen das Areal weiterzuentwickeln und neu auszurichten. Ausgehend von der industriellen Baustruktur soll eine offene, lebendige Zentrumsbebauung mit einem breiten Wohnungsmix und Gewerbeflächen entstehen.

Um dies zu ermöglichen, muss der Zonenplan teilweise geändert und ein Bebauungsplan erlassen werden. Mit dem Bebauungsplan und den zugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV) werden die wichtigen Qualitäten und Eckwerte aus dem Richtprojekt grundeigentümerverbindlich gesichert.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind verschiedene Einsprachen eingegangen. Davon konnten drei Einsprachen nicht gütlich erledigt werden, weshalb die Gemeindeversammlung über diese Einsprachen entscheiden muss. Die ausführlichen Begründungen zur Teiländerung des Zonenplans, dem Bebauungsplan Wellisareal, sowie die Ausführungen zu den nicht gütlich erledigten Einsprachen sind in der Botschaft an die Gemeindeversammlung enthalten.

Sonderkredite für die Leichtathletikanlage und den Neubau des Doppelkindergartens Gartenstrasse

Die Leichtathletikanlage Schlossfeld Willisau wurde 1970 gebaut und in verschiedenen Etappen teilsaniert. Der Kunststoffbelag und der Grundaufbau der 400-Meter-Rundbahn haben das Ende der Lebensdauer erreicht. Die Deckschicht ist stark abgenutzt, die Rutschfestigkeit genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr.

Die Leichtathletikanlage ist ein zentraler Bestandteil des Sportzentrums Willisau. Sie wird von Schulen, Vereinen, Verbänden, externen Gruppen und der Bevölkerung vielseitig genutzt. Besonders für den Schul- und Vereinssport ist die Anlage von grosser Bedeutung.

Für die Sanierung der Anlage beantragt der Stadtrat einen Sonderkredit in der Höhe von Fr. 1'940'000 (brutto). An den Kosten beteiligt sich der Kanton und der STV Willisau. Die Nettokosten für Willisau belaufen sich somit auf rund Fr. 865'000. Die Ausgaben sind im Budget 2027 enthalten.



Weiter soll auch für den Neubau des Doppelkindergartens Gartenstrasse ein Sonderkredit bewilligt werden. Das Gebäude wurde im Jahr 1973 erstellt. Der bestehende Kindergarten ist stark sanierungsbedürftig. Die bestehenden Raumgrössen und die räumlichen Verhältnisse entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und Vorgaben. Eine Sanierung des Gebäudes lässt sich aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll realisieren.



Am bestehenden, dezentralen Standort an der Gartenstrasse soll festgehalten werden. Eine zusätzliche Zentralisierung der Kindergartenstandorte wird nicht angestrebt, da dies zusätzliche Fahrdienste erforderlich machen würde und dem Ziel einer wohnortnahen Beschulung entgegensteht. Das Projekt sieht einen eingeschossigen Kindergartenneubau als Doppelkindergarten vor, der bei einem künftig zusätzlichen Raumbedarf aufgestockt werden könnte.

Für die Realisierung des Projekts ist ein Sonderkredit in der Höhe von Fr. 2'700'000 nötig. Sofern die Gemeindeversammlung diesem Antrag zustimmt, werden die Arbeiten im Sommer 2027 starten, sodass der neue Kindergarten auf den Sommer 2028 bezugsbereit ist. Die nötigen Mittel sind im Budget 2027 und im AFP eingestellt.

Neuordnung des Friedhof- und Bestattungswesens

Das bisherige Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen stammt aus dem Jahr 2008. Es wurde im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Fusion mit der Gemeinde Gettnau teilweise angepasst. In der Zwischenzeit haben sich die Bedürfnisse bzw. die Ansprüche an die beiden Friedhöfe (Friedhof Willisau und Friedhof Ortsteil Gettnau) und damit auch an das Reglement verändert. So besteht das Bedürfnis nach einem Sternenkindergrab.



In einem breit abgestützten Prozess wurden die Entwürfe des Reglements sowie die Verordnung erarbeitet. Weiter wurde eine Vernehmlassung bei den Parteien, den Kirchgemeinden, der Controlkommission und der Öffentlichkeit durchgeführt. Die entsprechenden Rückmeldungen wurden bearbeitet und teilweise in das Reglement und die Verordnung aufgenommen, sodass die Gemeindeversammlung über das Reglement beraten und beschlussfassen kann.

Aufhebung der Verordnung über die Betreuungsgutscheine

Am 1. Januar 2026 ist das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) in Kraft getreten. Das Gesetz gewährleistet ein qualitativ gutes und finanziell für alle Familien tragbares Betreuungsangebot in allen Luzerner Gemeinden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Attraktivität des Kantons Luzern für Bevölkerung und Wirtschaft werden gestärkt. Per 1. August 2026 werden somit die Betreuungsgutscheine für alle Kinder im Kanton nach dem KiBeG ausgerichtet. Das Angebot hat sich nicht verändert und für die Betreuung der Kinder werden nach wie vor Gutscheine ausgegeben.

Für die Gemeinden verbleibt kein Regelungsbedarf mehr, weshalb die kommunale Verordnung über die Betreuungsgutscheine per 31. Juli 2026 aufgehoben werden konnte. Neu gelten in allen Gemeinden die kantonalen Regelungen.

Weitere Verordnungsanpassungen

In der Verordnung über die Strassenmusik auf öffentlichem Grund besteht ein Passus, wonach sich private Grundeigentümerschaften den entsprechenden Bestimmungen unterstellen und Verbote für Strassenmusik auf ihren privaten Grundstücken erlassen können. Neu hat sich die BLS Netz AG für die Unterstellung des gesamten Bahnhofareals Willisau unter diese Verordnung ausgesprochen. Somit gilt auf dem gesamten Bahnhofsbereich ein Verbot für Strassenmusikantinnen und -musikanten.

Die Verordnung über den Sozialfonds sah nur die Gewährung von Beiträgen vor, wenn eine Einwohnerin oder ein Einwohner von Willisau unverschuldet in eine finanzielle Notlage gerät. Die Erfahrungen zeigten, dass eine finanzielle Notlage auch eintreten kann, wenn jemand zwar Vermögen z.B. in Form einer Liegenschaft hat, aber über keine flüssigen Mittel verfügt, um Rechnungen bezahlen zu können. Neu hat der Stadtrat die Möglichkeit, gegen eine Sicherung, Darlehen aus dem Sozialfonds zu gewähren, um eine finanzielle Notlage abzufedern.

Die beiden Verordnungsanpassungen traten per sofort in Kraft. Die angepassten Verordnungen sind in der Rechtssammlung der Stadt auf der Webseite ersichtlich.

Stadtrat Willisau